

Kurztitel

Akkreditierungszeichenverordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 116/2013

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.05.2013

Text

§ 3. Das Akkreditierungszeichen gemäß § 2 darf ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden. Das Akkreditierungszeichen darf in seinem Aussehen und in seiner Farbe nicht verändert werden, es darf jedoch proportional vergrößert oder verkleinert abgebildet werden, wobei eine Mindestgröße von 15 x 15 mm nicht unterschritten werden darf.